

Briefkasten der Redaktion

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **10 (1884)**

Heft 47

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stadtheater in Bellinzona.

Auf allgemeines Verlangen:

Der Widerspänstigen Zähmung.

Text von Karrer. Musik nach Rinaldo Rinaldini.

Prolog von Respini:

„Und was nützt mich ein schöner Garten,
Wenn Andere drin spazieren geh'n!“

Groteske Szenerie, Militär, Volk, Zigeuner, Kapuziner, Huronen und Crumirs.
Ort der Handlung: Land der Polenta und Kastanienbrater.

Sepp: Das ist aber au en Bucherzins! Schämst ech!

Levi: Das Menschentind hat 32 Zähnb und die wulle ali Brod hawe. Also schreibt schon die Natur vor: 32 Brodzähnb.

Fremder (auf ein paar Betrunkene weisend): Die hei, schynt's, dem Bach us g'huldiget!

Dienfmann: Ja, grad vorhi han se zum Bach us zoge.

Nach den Wahlen.

A.: Es lebe die Majorität!

B.: Was, Majorität!? Der Major ist ja bure g'heit!

Bilder aus Winterthur.

Lehrer der Primarschule: Du, Fritz, was ist eine Lokomotive?

Fritz: Eine Lokomotive ist ein Ding, das, wenn es abfährt, nicht pfeifen soll.

Fremder (auf dem Bahnhof zum Portier): Sie, Vester, erlauben Sie, wie kommt es denn, daß in Winterthur die Lokomotiven nicht pfeifen?

Portier: Ja, das kommt einfach daher, weil die Winterthurer jetzt selbst pfeifen.

Kohlen, Coaks, Briquettes G. R.

für jede Feuereinrichtung das geeignete Material, empfehlen in Original-Waggons franko Bahnstationen und ab Lager Zürich: (N. 10)

Weber & Aldinger, Zürich.

Unterleibskrankheiten,

Geschlechtskrankheiten, Folgen von Ansteckung oder Selbstschwächung, Mannesschwäche, Ausfluss, Pollutionen, Bettnässen, Blasen- und Nierenleiden etc. heile brieflich nach neuer, wissenschaftlicher Methode mit unschädlichen Mitteln. Keine Berufsstörung! Strengste Verschwiegenheit! **Bremicker,** (N. 14)

prakt. Arzt in Glarus.

Sind die besten Hosenträger der Welt.

Dieselben sind elastisch, ohne Gummi zu enthalten und schmiegen sich jeder Bewegung des menschlichen Körpers an. Die einzigen Hosenträger, mit denen es unmöglich ist, einen Knopf abzureissen.

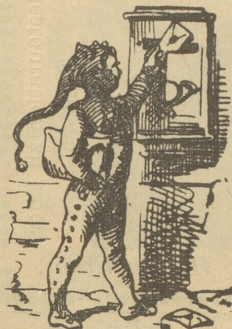
In jeder Herren-Modewarenhandlung der Welt zu haben.

Ein neuer Perseus und Andromeda.

Unser Künstler hat auf obigem Bilde jene romantische Szene so dargestellt, wie sie sich jedenfalls abgespielt haben würde, wenn Perseus die »Argos«-Hosenträger getragen hätte. Die freien Bewegungen des Helden, sowie die sichere Zuversicht der Jungfrau beweisen beide, dass das Tragen dieser Hosenträger der Freiheit der Bewegung keinerlei Hindernis entgegenstellt. Jede Muskel bleibt vollständig unbeengt und Körper und Geist können sich ungezwungen der schweren Pflicht, das Ungeheuer zu erlegen, hingeben. (N. 13)

Es heißt, die Nordostbahn wolle mit den Vereinigten Schweizerbahnen eine Fusion eingehen; das gleicht der Meinung jenes Appenzellers zum Andern: „Du heßt Brot ond i ha kās, jez wömmers mitnand thäle!“

Briefkasten der Redaktion.



Der alte Philander von Sittenwald singt:

Lieber halt' ich's mit den Bauern,
Die sich essen voll die Haut
Mit dürr' Fleisch und Sauerkraut,
Wissen Nichts von Noth und Trauern,
Krippen zu dem Kalb die Kuh,
Tragen doch geplägte Schuh.

F. A. i. B. Gern, wenn es der Raum gestattet. — **Anonymer i. Z.** Jetzt noch einen Nachruf an die alte Platanen? Was würde man dazu sagen? — **A. H. i. W.** Wir denken an zweien sei es mehr als genug. — **Spatz.** Besten Dank und Gruß. — **E. J. i. D.** Bittere Erfahrungen muß Jedermann machen und sie sind alle zu ertragen, wenn man sich dieselben nicht selbst aufschreiben hat. — **Jobs.** Der Expedition von der Adressenänderung Kenntniß gegeben. — **J. J. i. S.** Wenn irgend möglich in nächster No. Die Vorbereitungen nehmen etwas viel Zeit in Anspruch. — **V. M. i. V.** Auch schon dagewesen. — **O. O.** Ihre Gebichte könnten, wenn möglich, noch schlechter sein, das wird den Leser nicht geniren, wohl aber vielleicht die Drucker. — **? i. Z.** „In Zürich wurde dieser Tage ein Mann auf den Polizeiposten gebracht, der betrunken war.“ Das muß wohl richtig sein, sonst wäre es dem betr. Blatte gewiß auch aufgefallen. **Verschiedenen:** Anonymes wird nicht angenommen.

Beim Verfasser **G. Wolf**, Fürsprech, Löwenstrasse 57, Zürich, ist zu beziehen:

Schweizerische Rechtsgeschäftsfreund.

Anleitung zur Besorgung von Rechtsgeschäften jeder Art, mit über 1000 Beispielen von Rechtsfällen aus dem täglichen Leben, Formularen von Verträgen, Eingaben an Behörden und erläuternden Figuren.

Ein Lehr- und Lesebuch für das Volk.

Erste Lieferung, Preis Fr. 1. 50.

Vollständig in 4 Lieferungen zu je ca. 200 Seiten à Fr. 1. 50.

Der »Schweizerische Rechtsgeschäftsfreund« behandelt in einem handlichen Taschenbände in populärer und übersichtlicher Form die Bestimmungen des eidgenössischen und der deutsch-kantonalen Rechte, welche am häufigsten im bürgerlichen und Verkehrsleben zur Anwendung gelangen und vom Bürger und Geschäftsmann tagtäglich gebraucht werden.

Er enthält unter Anderem hauptsächlich:

1. Eine Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Kantone Bern, Basel, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Graubünden, über Erbrecht, Schuldbetreibung, Konkurs, Liegenschaftenkäufe, Viehhandel, Weinhandel, Verkauf von Lebensmitteln, Zinswesen, Bankinstitute, Pfandleiher, Pfandrechte an Liegenschaften, Verkehr mit Pfandbriefen, Eheliches Güterrecht, Haftbarkeit der Ehefrauen aus Rechtsgeschäften. Das Weibergut im Konkurs des Ehemannes. Die Handelsfrauen. Rechtsgeschäfte mit Fallitenfrauen. Vormundschaftswesen. Mobiliar-, Gebäude- und Lebensversicherung.

2. Eine populäre Darstellung des schweiz. Obligationen- und Wechselrechtes, namentlich über Kauf und Verkauf, Darlehen, Miethe, Bürgschaft, Handelsfirmen, Handelsregister, Handelsreisende, Handelsgesellschaften, Dienstvertrag, Werkvertrag.

3. Aus den übrigen eidgenössischen Gesetzen folgende Abhandlungen: Münzwesen, Banknoten, Handelsmarken, Fabrikwesen. Maass und Gewicht. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr, Gütertransporttaxen. Zolltarife. Handelsverträge. Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Eheschließung und Ehescheidung.

4. Ein ausführliches alphabetisches Register über sämtliche Materialien. (N. 2)